



Mannheimer Versicherung AG · kc-mr-vt · 68127 Mannheim

Frau  
Martina Musterfrau  
Musterstraße 98  
12345 Musterstadt

Augustaanlage 66  
68165 Mannheim  
www.mannheimer.de

Telefon 0621.4578000  
service@mannheimer.de

November 2024

## Ihre Kraftfahrt-Versicherung K 123456789 MA-MV 1234 Bedingungsänderung

Guten Tag, sehr geehrte Frau Musterfrau,

aufgrund der Umsetzung einer EU-Richtlinie zur **Kfz-Haftpflichtversicherung** in nationales Recht ändern wir die Ihrem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kfz-Versicherung (AKB).

### Bedingungsänderung betrifft ausschließlich Motorsportaktivitäten

In Ihrem Vertrag sind bereits heute Schäden, die bei Teilnahme an genehmigten Rennen entstehen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, nicht versichert. Daran ändert sich grundsätzlich auch in Zukunft nichts. Allerdings war wegen der Gesetzesänderungen eine Neuformulierung der Regelung erforderlich.

Den bisherigen und künftig geltenden Bedingungstext sehen Sie auf der Rückseite.

Durch die Änderungen in den Bedingungen gilt die Teilnahme an Motorsportveranstaltungen oder -aktivitäten **ohne Bestehen einer Motorsport-Haftpflichtversicherung künftig als Obliegenheitsverletzung** – unabhängig davon, ob Sie selbst oder andere mit dem Fahrzeug teilnehmen.

Eine Obliegenheitsverletzung kann zu Leistungseinschränkungen führen. Bevor Sie an einer Motorsportveranstaltung teilnehmen, sollten Sie sich daher vergewissern, dass für diese Veranstaltung eine spezielle **Motorsport-Haftpflichtversicherung** abgeschlossen wurde.

Die Änderung für Ihren Vertrag wird einen Monat nach Zugang dieses Schreibens wirksam. Falls Sie damit nicht einverstanden sind, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang dieser Mitteilung kündigen. Die Kündigung wird sofort wirksam, frühestens jedoch zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Bedingungsänderung.

Wir freuen uns, wenn Sie uns auch weiterhin Ihr Vertrauen schenken.

Freundliche Grüße  
Mannheimer Versicherung AG

Dr. Schmitz

Dr. Niemöller

## BISHERIGE REGELUNG

### Was ist nicht versichert?

Genehmigte Rennen/Befahren von Rennstrecken

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen,

- bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt,
- die einen Renncharakter besitzen und
- die eine gültige FIA-Fahrerlizenz voraussetzen, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitstrainings, bei denen die in Satz 1 genannten Punkte nicht zutreffen. Rennstrecken sind offene oder abgeschlossene, abgegrenzte Strecken, welche dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zugänglich sind und auf denen üblicherweise Rennveranstaltungen ausgetragen werden.

### Hinweis:

- Für behördlich genehmigte Rennen muss der Veranstalter eine gesonderte Versicherung abschließen.
- Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D.1.1.4 dar.

## KÜNFTIGE REGELUNG

### ... für die Kfz-Haftpflichtversicherung:

Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden aus dem Gebrauch des Fahrzeugs bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsport-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe des § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Für Schäden, die beim Befahren von Rennstrecken entstehen, gelten anstelle der vereinbarten Versicherungssummen die in Deutschland geltenden Mindestversicherungssummen. Von dieser Einschränkung ausgenommen sind Gleichmäßigkeitsfahrten oder Fahrsicherheitstrainings.

### ... für die Obliegenheitspflichten für die Kfz-Haftpflichtversicherung:

Das Fahrzeug darf nur dann bei einer Motorsportveranstaltung oder Motorsportaktivität, einschließlich Rennen, Wettbewerben, Trainings, Tests und Demonstrationen, gebraucht werden, wenn

- das Fahrzeug in einem hierfür abgegrenzten Gebiet mit Zugangsbeschränkungen gebraucht wird und
- für diesen Gebrauch des Fahrzeugs eine Motorsport-Haftpflichtversicherung nach Maßgabe § 5d des Pflichtversicherungsgesetzes besteht.

Außerdem dürfen Sie, der Halter oder der Eigentümer das Fahrzeug nur unter den genannten Voraussetzungen für diese Fahrten gebrauchen lassen.